

Zeitenwende im Jugendkriminalrecht?

Die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages und die Vorschläge der DVJJ-Reformkommission

■ Heribert Ostendorf

Neben den im vorangehenden Beitrag geschilderten praktischen Problemen in Folge der vermehrten Verhängung von Freiheitsstrafen stellt sich die grundlegende Frage einer gesetzlichen Reform des Jugendstrafrechts, insbesondere des Sanktionensystems. Ist das Erziehungsstrafrecht noch zeitgemäß? Darüber debattierte der 64. Deutsche Juristentag 2002 anhand verschiedener Vorschläge und Gutachten. In Heft 3/2002 der *Neuen Kriminalpolitik* setzte sich Frieder Dünkel bereits kritisch mit dem Hauptgutachten von Hans-Jörg Albrecht auseinander. Heribert Ostendorf bezieht die verschiedenen Positionen und die Beschlüsse des Juristentages ein und arbeitet heraus, in welchen Punkten unter den Fachleuten weitgehend Einigkeit besteht. Er sieht viel Konsens auf dem Weg zu notwendigen Reformen. Obwohl noch manch fortschrittlicher Vorschlag vom Juristentag mit knapper Mehrheit überstimmt wurde, setzen doch einige Beschlüsse klare Zeichen gegen die vorherrschende repressive Strafpolitik – da kann man durchaus von einer »Sensation« sprechen.

Auf nationaler wie internationaler Ebene bestimmen zwei entgegengesetzte Strömungen die aktuelle Jugendkriminalpolitik: die Re-Kriminalisierung von Jugend sowie das Festhalten an einer sozialpädagogisch orientierten Reaktion auf Straftaten junger Menschen mit Einschluss des partiellen Strafverzichts. Die dritte Strömung in Richtung einer möglichst autonomen Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer läuft nebenher, wird mehr oder weniger von beiden Hauptströmungen mit einbezogen bzw. für die eigene Position instrumentalisiert. Die Frontenbildung der beiden Hauptlager kulminiert im Streit über das Erziehungsstrafrecht, wobei dieser Begriff für unterschiedliche Zielsetzungen verwendet wird. Sowohl Befürworter als auch Gegner neuer Repression berufen sich auf das Erziehungsstrafrecht. Aber auch diejenigen, die gegen dieses Erziehungspostulat bei strafjustiziellem Reaktionen angehen, unterscheiden sich in dem, was sie selbst wollen: Die einen wollen diesen Begriff im Sinne einer jugendadäquaten Individualprävention zur Verhinderung weiterer Straftaten reformieren, die anderen wollen

das Erziehungsstrafrecht abschaffen zu Gunsten eines gemilderten Tatschuldstrafrechts vor allem zum Zwecke der Normbestätigung. Letztlich geht es um mehr Bestrafung von jungen Straffälligen oder um mehr Unterstützung für junge Straffällige im Rahmen einer jugendadäquaten Einforderung von Verantwortlichkeit. Seit 1990, seit dem Ersten Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz (JGG), das den zuletzt genannten Weg beschritten hat und mit dem eine weitere Reform des Jugendstrafrechts in Aussicht gestellt wurde, hatte die repressive Strömung in der gesellschaftspolitischen Debatte überhand genommen. Es wurde ein allzu lasches Jugendstrafrecht beklagt, die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden zu einem härteren Durchgreifen aufgefordert. Dem Gesetzgeber wurde eine Herabsetzung des Strafbarkeitsalters von 14 auf 12 Jahre vorgeschlagen, die Heranwachsenden sollten zumindest regelmäßig nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden. Der Sanktionenkatalog sollte durch ein Fahrverbot als Hauptstrafe auch bei Delikten außerhalb des Straßenverkehrs, durch eine Meldepflicht

bei der Polizei, durch einen Einstiegsarrest bei der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. bei der Entscheidung gem. § 27 JGG erweitert werden, die Höchststrafe von 10 Jahren Jugendstrafe sollte auf 15 Jahre angehoben, die Sicherungsverwahrung auch bei Heranwachsenden eingeführt werden. In der Fachöffentlichkeit wurden derartige Strafverschärfungen einhellig zurückgewiesen, hier hatte die sozialpädagogisch-integrierende Strömung die Vorherrschaft behalten. Der Dt. Juristentag als Bindeglied zwischen Fachöffentlichkeit und Politik hat nunmehr mit seinen Beschlüssen in Berlin mit überraschender Deutlichkeit diese Position gestärkt. Grundlage dieser Beschlüsse war einmal ein auf kriminologischen Erkenntnissen aufbauendes Gutachten von Hans-Jörg Albrecht (Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg) zu der thematischen Fragestellung »Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?«. Seine Kernforderung lautet: Abschaffung des Erziehungsstrafrechts zu Gunsten eines am Erwachsenenstrafrecht orientierten, jugendadäquat gemilderten Tatschuldrechts. Diese Position ist

in vielen Fachaufsätzen kritisiert und mehr oder weniger deutlich zurückgewiesen worden.¹ Obwohl auch der Juristentag dieser Zielsetzung nicht gefolgt ist, wurden viele reformerische Einzelvorschläge übernommen. Zum Zweiten war Grundlage der Beratungen des Dt. Juristentages der Abschlußbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ),² deren Vorschläge sich inhaltlich z.T. mit denen des Hauptgutachters decken, z.T. darüber hinaus gehen.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zielsetzung des Jugendstrafrechts

Im bisherigen JGG wird nicht ausdrücklich zur Zielsetzung des Jugendstrafrechts Position bezogen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird hierüber seit Anbeginn im Jahr 1923 ein vehementer Streit geführt. Die übliche Bezeichnung »Erziehungsstrafrecht« war zur Entwicklung eines Jugendstrafrechts in Abgrenzung zum primär schuldvergeltenden sowie generalpräventiv orientierten Erwachsenenstrafrecht wertvoll und wird in der kriminalpolitischen Auseinandersetzung als politischer Kampfbegriff auch weiterhin seine Bedeutung behalten. Praktische Erfahrungen im Gerichtsaal und empirische Untersuchungen haben aber ergeben, dass dieser Begriff auch zu Benachteiligungen von jungen Menschen geführt hat, z.B. bei der Anordnung der Untersuchungshaft, bei der Unterstützung durch Strafverteidiger, bei der Strafzumessung im Bereich mittelschwerer Delikte. Unter der Flagge eines Erziehungsstrafrechts lässt sich leichter, mit ruhigem Gewissen, strafen. Aus diesem Grunde soll nach einhelliger Auffassung in der Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ als Ziel das Legalverhalten des Beschuldigten definiert werden. Dementsprechend lautet der fast einstimmige Beschluss des Dt. Juristentages: »Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten.« Damit ist nicht mehr der gute Mensch das Ziel des jugendstrafrechtlichen Einsatzes, sondern – bescheidener – der straffreie junge Mensch, auch wenn für diese Zielsetzung sozialpädagogisch-helfende Maßnahmen zum Einsatz kommen und diese Vorrang vor repressiven Sanktionen haben. Methode und Ziel dürfen aber nicht verwechselt werden, zumal bei vielen Straftaten Jugendlicher sich keine Erziehungsdefizite zeigen. Mit dieser rechtsstaatlichen Klarstellung werden die Weichen für das Verfahren, für die Diversion und das Sanktionensystem gestellt. Der Begriff des Erziehungsstrafrechts ist somit übereinstimmend umzuformulieren, wobei in der öffentlichen Diskussion auch zur Akzeptanz von jugendadäquaten Sanktionen der Begriff weiter verwendet werden wird.

Persönlicher Anwendungsbereich

Eine Herabsetzung des Strafbarkeitsalters von 14 Jahren haben sowohl die DVJJ-Kommission als auch der Dt. Juristentag einhellig abgelehnt. Für die 14–16-Jährigen gibt es jedoch unterschiedliche Positionen. Übereinstimmung besteht insoweit, dass eine Jugendstrafe nur verhängt werden soll bei schwersten Gewaltverbrechen, insbesondere bei Tötungsdelikten. Die DVJJ will darüber hinaus auch die Untersuchungshaft bei 14- und 15-Jährigen abschaffen und den Arrest, soweit er überhaupt noch weiter Bestand haben soll, für diese Altersgruppe ausschließen. Wenn man nicht den Forderungen nach Wiederbelebung der geschlossenen Heimerziehung neue Nahrung geben will, gilt es, im selben Atemzug zu fordern, dass die Intensivbetreuung gemäß § 35 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in solchen Fällen aktiviert werden muss. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Beschluss des Dt. Juristentages: »Die Anordnung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft gem. § 12 JGG soll entfallen. Die entstehenden Lücken sind aber durch eine Betreuungssanktion zu schließen, die von ambulanter Betreuung bis zu stationärer – aber nach außen weitgehend offener – Intensivbetreuung reicht und auch Betreuung in Tageszentren umfasst. Nur vorübergehend kann Intensivbetreuung in geschlossener Unterbringung vollzogen werden.«

Noch bemerkenswerter sind die Beschlüsse zum strafrechtlichen Umgang mit Heranwachsenden ausgefallen. Einhellig wird sowohl von der DVJJ als auch vom Dt. Juristentag die Forderung erhoben, den § 105 JGG zu streichen und die Heranwachsenden generell in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Dass der Juristentag dieser Position gefolgt ist, ist mehr als eine Überraschung, ja man kann von einer Sensation sprechen, da die parteipolitischen Forderungen in den letzten Jahren auf das genaue Gegenteil hinausließen. Es kann aber mittlerweile als gesicherter Erkenntnis gelten, dass die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zwar unterschiedlich verläuft, gerade die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen aber bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht. Dies gilt insbesondere für die jungen Männer, deren Straftaten erst nach dem 21. Lebensjahr abnehmen. Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht durch den Gesetzgeber entspricht hierbei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach im Zweifel das Jugendstrafrecht als das bessere Strafrecht den Vorrang vor dem Erwachsenenstrafrecht haben sollte. Zugleich würde damit die schwierige, wenn überhaupt mögliche Einzelfallprüfung aufgegeben und es würden viele Gutachterprozesse vermieden.

Darüber hinaus spricht sich die Mehrheit in der DVJJ-Kommission dafür aus, Teile des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der 21–24-Jährigen anzuwenden. Gerade bei der Rückfallkriminalität und der schweren Krimina-

lität junger Volljähriger zeigt sich immer wieder, dass die Täter vielfach durch eine gestörte Entwicklung oder eine fehlgeschlagene Sozialisation gekennzeichnet sind, dass diese Sozialisation aber mit 21 Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Realistisch betrachtet erscheint dieser Vorschlag jedoch zur Zeit nur als ein Akt der rechtspolitischen Vorwärtsverteidigung. Dementsprechend hat er auf dem Juristentag auch keine Zustimmung erfahren.

Zur Reform des Sanktionensystems

Im Mittelpunkt der Reformdiskussion steht das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem. Hierzu gibt es von Seiten der DVJJ-Kommission grundsätzliche Reformvorschläge. So wird die Abschaffung der Zuchtmittelkategorie schon seit langem gefordert. Auch die künstliche Zweiteilung in Sanktionen und Maßregeln der Besserung und Sicherung soll zugunsten eines einspurigen Sanktionensystems aufgegeben werden, wie es schon im § 5 Abs. 3 JGG angelegt ist. Der Juristentag hat die Abschaffung der Zuchtmittelkategorie abgelehnt und sich mit der Forderung nach einem einspurigen Sanktionensystem, das zugleich einer Sanktionsanhäufung gem. § 8 JGG vorbeugt, nicht beschäftigt. Übereinstimmung gab es demgegenüber bei vielen Einzelpositionen. So wird die Ausweitung der Sanktion des Fahrverbots auf Straftaten ohne Kraftfahrzeugbezug abgelehnt. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll nicht mehr, wie gem. § 10 JGG erlaubt, von Seiten des Gerichts angeordnet, sondern nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Es soll einen Schuldspurk ohne Sanktionierung geben, mit dem die Verantwortlichkeit durch die Verurteilung deutlich gemacht, aber auf eine Bestrafung verzichtet wird. Diese Sanktionierung kommt insbesondere in Betracht, wenn Vereinbarungen zwischen dem Angeklagten und der Jugendhilfe über Jugendhilfeangebote getroffen wurden und die Umsetzung bereits eingeleitet ist. Es sollen übereinstimmend Sanktionsobergrenzen für Arbeitsauflagen und Geldbußen eingeführt werden, maximal 80 Stunden (so die DVJJ) bzw. 120 Stunden (so der Juristentag) für die Arbeitsleistung sowie übereinstimmend höchstens das Doppelte eines Monatsnettoeinkommens für die Geldbuße. Der Einstiegsarrest neben einer Jugendstrafe zur Bewährung oder einer Bewährung vor der Jugendstrafe gem. § 27 JGG wird übereinstimmend abgelehnt. Der sogenannte Ungehorsamsarrest soll ein Ersatzarrest werden, d.h. die ursprüngliche Sanktion soll damit ersetzt werden. Nach meiner Rechtsposition ist bereits das geltende Recht so auszulegen.

Damit sind wir beim umstrittenen Arrest. Die DVJJ-Reformkommission hat sich nach hartem Ringen für die Beibehaltung eines reduzierten und reformierten Jugendarrestes ausgesprochen. Auch der Juristentag hat die gänzliche Streichung des Arrestes abgelehnt, gleich-

zeitig wurde aber der Antrag »Der Jugendarrest hat sich bewährt und sollte in den bestehenden Formen erhalten bleiben.« mit deutlicher Mehrheit zurückgewiesen. Das Dilemma der »Kompromissler« liegt auf der Hand: Auf der einen Seite soll ein justizielles Ausweichen auf die härtere Sanktion der Jugendstrafe verhindert werden, auf der anderen Seite muss eine positiv andauernde Wirkung im Sinne eines zukünftigen Legalverhaltens angesichts der hohen Rückfallzahlen, die zwischen 60 und 70% liegen, bezweifelt werden. So lautet das jüngste Ergebnis einer Befragung in der Jugendarrestanstalt Nürnberg aus dem Jahre 1997: »Eine positive Beeinflussung mit dem Ziel eines geänderten Verhaltens der Sanktionierten bleibt aus. Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, dass die Erwartung von Jugendrichtern, ein Nachdenken des Arrestanten über seine Straftaten würde künftiges Legalverhalten positiv beeinflussen, unbegründet ist. Mit der Verhängung von Dauerarrest ist den Ursachen des strafrechtlich relevanten Tuns nicht beizukommen. Es wird gestraft, gezüchtigt. Die Wirkungsdauer übersteigt nur wenig die Zeit des Vollzuges.« (Schwengler Kriminologisches Journal 2001, 129; dies., Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, 2000).

Wiederum übereinstimmend schlagen DVJJ-Kommission und Juristentag vor, die Jugendstrafe »wegen schädlicher Neigungen« zu streichen. Der Begriff »schädliche Neigungen« ist selbst schädlich, schädlich für den Verurteilten. Nach dem Vorschlag der DVJJ-Kommission soll zukünftig eine Jugendstrafe unter zwei Voraussetzungen verhängt werden können:

1. Wenn der Angeklagte – auch 14- und 15-Jährige – ein schweres Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen hat. Dieser Vorschlag hat die Zustimmung des Juristentages gefunden.

2. Wenn der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Angeklagte wiederholt andere schwere Straftaten begangen hat und ambulante Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen.

Dieser Vorschlag wurde mit der knappsten Mehrheit von einer Stimme in Berlin zurückgewiesen. Die Untergrenze der Jugendstrafe von sechs Monaten soll übereinstimmend beibehalten werden, der Vorschlag der DVJJ-Kommission, die Höchststrafe auf fünf Jahre Jugendstrafe zu begrenzen, wurde vom Juristentag abgelehnt. Eine letzte übereinstimmende Forderung zum Sanktionensystem lautet: »Die Strafaussetzung zur Bewährung soll auf drei Jahre Jugendstrafe ausgeweitet werden.«

Zu den Opferbelangen

Im Rahmen der von der DVJJ-Kommission formulierten Sanktionsgrundsätze wurde der Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung formuliert: »Die von den Beteiligten ge-

wünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Jugendlichen um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt.« Für diesen Grundsatz spricht nicht nur, dass damit die Autonomie von Täter und Opfer respektiert wird, sondern auch, dass nach den Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich hiermit am ehesten Konflikte gelöst und der soziale Friede wiederhergestellt werden kann. Zur Konkretisierung wird im weiteren vorgeschlagen, dass ähnlich wie bei § 155 b StPO Staatsanwaltschaft, Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten in jedem Stadium eines Strafverfahrens die Möglichkeit eines außergerichtlichen Ausgleichs zu prüfen und zu fördern haben. Die Kommission ist aber zu Recht Forderungen entgegengetreten, die Opferrechte auch im Jugendstrafrecht zu formalisieren und Privatklage, Nebenklage sowie das Adhäsionsverfahren auch hier zuzulassen. Demgegenüber hat der Juristentag sich für die Einführung der Nebenklage bei einem reduzierten Deliktatalog ausgesprochen. Die erweiterten Verletztenbefugnisse gem. den §§ 406 d ff. StPO, die an die Nebenklagebefugnis anknüpfen, insbesondere das Akteneinsichtsrecht sowie das Recht, einen Rechtsbeistand heranzuziehen mit Einschluss der Bewilligung der Prozesskostenhilfe, sollen dagegen übereinstimmend eingeführt werden, da damit keine Beeinträchtigung der Rechte der jugendlichen Beschuldigten verbunden ist. Umgekehrt sollen die Rechte des Beschuldigten bei anwaltlicher Vertretung des Opfers verstärkt werden, indem dies zu einem Fall notwendiger Verteidigung wird.

Zur Verfahrensbeschleunigung

Eine zentrale Schwäche der bisherigen jugendstrafrechtlichen Praxis ist, dass aus der Sicht des Beschuldigten wie auch des Opfers nach der Aufdeckung der Tat häufig nichts geschieht. Justizielle Reaktionen erfolgen erst nach vielen Monaten. Es besteht die Gefahr, dass sich in dieser Zeit Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmuster entwickeln und verfestigen und der Zusammenhang zwischen Tat und strafrechtlicher Reaktion nicht mehr hergestellt wird. Außerdem kann eine allzu lange Dauer des Verfahrens ein unzumutbarer Belastungsfaktor für die Jugendlichen sein. Möglichkeiten der Beschleunigung interner Abläufe durch verbesserte Organisation und Kooperation sollten deshalb intensiver genutzt werden. Auch ist gesetzgeberisch eine Abkürzung der Verjährungsfristen des Erwachsenenstrafrechts anzustreben, zumal für die Vollstreckungsverjährung die jugendstrafrechtlichen Sanktionen z.T. nicht vergleichbar sind. Die DVJJ-Kommission fordert aber zu Recht, dass die Rechte des Be-

schuldigten und seiner Verteidigung nicht zu Gunsten einer Verfahrensbeschleunigung beschnitten werden dürfen. Das besondere beschleunigte Verfahren mit der Möglichkeit der sogenannten Hauptverhandlungshaft soll dementsprechend nicht für Jugendliche eingeführt werden. Dem hat auch der Juristentag zugestimmt. Für Heranwachsende, die ja nach der übereinstimmenden Position generell zukünftig nach dem Jugendstrafrecht behandelt werden sollen, eröffnen sich zwei Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung. Entweder man wendet auf sie auch das sogenannte vereinfachte Jugendverfahren an, wobei für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens die Vorführung – nicht die Verhaftung – zugelassen werden sollte. Oder man wendet von vornherein das schriftliche und summarische Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden an. Dies hat der Juristentag gefordert.

Mehr Fachlichkeit und Kooperation

Insbesondere die DVJJ-Reformkommission hat die Bedeutung von Fachlichkeit und Kooperation für eine Reform der Jugendstrafrechtspraxis betont. Der sozialkontrollierende Umgang mit jungen Menschen ist dadurch gekennzeichnet, dass hier zwei Rechtssysteme, das Jugendstrafrecht und das Jugendhilferecht eingreifen. Aus dem unterschiedlichen, persönlichen, fachlichen und beruflichen Zugang ergeben sich Kommunikations- und Rechtsanwendungsprobleme. Staatsanwälte und Richter, die Polizei, die Jugendhilfe sowie andere soziale Dienste sind beim Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen auf eine Kooperation angewiesen. Zu diesem Zweck werden von der DVJJ-Kommission folgende Forderungen erhoben:

- Die JGH ist stets am Verfahren zu beteiligen, auch vor Anordnung der Untersuchungshaft.
- Die Behörden haben gegenüber der JGH eine unverzügliche Informationspflicht.
- Die JGH erhält ein Auskunftsrecht, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, sowie ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend § 53 StPO. Weitergehende Forderungen in Richtung autonomer Prozessrechte, wie sie noch auf dem Regensburger Jugendgerichtstag erhoben wurden, hat die DVJJ-Kommission nicht aufgegriffen.

Kooperation setzt hierbei eine Fachlichkeit aller Verfahrensbeteiligten voraus. Es ist dies eine spezielle Fachlichkeit, die durch Weiterbildung immer wieder aufgefrischt werden muss. Um dies zu gewährleisten, fordert die Kommission eine Verpflichtung zum Erwerb bestimmter Qualifikationen und zur kontinuierlichen Fortbildung. So soll § 37 JGG, der bislang nur als eine sogenannte Sollvorschrift formuliert ist, wie folgt lauten: »Als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt darf nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in

der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist.« Auch der Dt. Juristentag hat gefordert, dass der bisherige § 37 JGG in eine Mussvorschrift umgestaltet wird. Wenn der Gesetzgeber dem folgt, so muss sicherlich eine Übergangsklausel mit einer obligatorischen Fortbildung der im Amt befindlichen bzw. neu einzustellenden Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter geschaffen werden, um den Fortbestand der Jugendstrafrechtspflege zu sichern. Im übrigen vertritt auch die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission die Auffassung, dass eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe die bessere Organisationsform darstellt und fordert auch für die Bewährungshilfe eine entsprechende Spezialisierung. Umstritten war in der DVJJ-Kommission, ob ambulante Sanktionen nach dem JGG, die gleichzeitig im Maßnahmenkatalog des KJHG und damit in der fachlichen Kompetenz der Jugendhilfe stehen, nur mit Zustimmung der Jugendhilfe (so die Mehrheit) oder nur nach Anhörung (so die Minderheit) vom Jugendgericht angeordnet werden dürfen.

Zu den Kosten

Zum Abschluss nicht das Wichtigste, aber das unbedingt Notwendige für die Durchführung einer Reform. Die Frage nach der Kostentragung ist gerade bei der geforderten Ausweitung der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen hochaktuell. Ich habe mich seit jeher dafür ausgesprochen, den Zuständigkeitsstreit zwischen Kommunen und Länderjustizverwaltung pragmatisch zu lösen, d.h. die Länder sollten sich an den Kosten anteilmäßig beteiligen, wie dies z.B. in Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschieht. Es sind dies zumindest auch Justizkosten, wie sie für den Arrest und den Jugendstrafvollzug entstehen. Eine Beteiligung der Länder ergibt sich auch daraus, dass bei Ausweitung der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen die Kosten für die anderen, insbesondere stationären Maßnahmen gesenkt werden.

Fazit

Über manche der Reformvorschläge kann aus Platzgründen hier nicht berichtet werden. So z.B. die Ablehnung einer Polizeidivision, wie sie zumindest ansatzweise in einigen Bundesländern bereits durchgeführt wird, durch die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ – der Ermittler darf nicht gleichzeitig der Richter sein. Über manche Forderungen muss gestritten werden. Der Diskussionsprozess zu einer Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts ist eröffnet. Der Weg zu einem neuen Jugendstrafrecht ist zwar nicht das Ziel, der Weg ist aber außerordentlich wichtig für die Erreichung eines reformierten Jugendstrafrechts,

das den Ansprüchen von Rationalität und Humanität gerecht wird. Mit Gesetzen allein lässt sich keine neue Bewusstseinslage schaffen. Diese Ansprüche von Rationalität und Humanität gilt es in Zeiten von Vergeltung und Wegsperren sowohl auf nationaler wie auch internationaler Bühne wieder zu artikulieren. Strafen werden heute zunehmend als emotionale Reaktionen verstanden und entsprechend gefordert. Franz v. Liszt hat von den »Nachtgespenstern Rache und Vergeltung« gesprochen, die es immer wieder zu vertreiben gelte. Diese Nachtgespenster zeigen sich zur Zeit ungeniert am helllichten Tag. Es gilt eine Strafrechtskultur zu fordern und zu fördern, die offensichtlich immer wieder neu errungen werden muss. Die Beschlüsse des Dt. Juristentages und die Vorschläge der Zweiten Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ können zur Abwehr einer Strafunkultur und zur Förderung einer Strafkultur beitragen.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf ist Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen:

- 1 Siehe Laubenthal Juristenzeitung 2002, 807; Walter Golddammer's Archiv 2002, 450; Kreuzer Neue Juristische Wochenschrift 2002, 2345; Kornprobst Juristische Rundschau 2002, 309; Scheffler Neue Justiz 2002, 449; s. auch Dünkel NK 2002, 90.
- 2 Veröffentlicht als Sonderdruck der DVJJ, 2002 sowie im DVJJ-Journal 2002, 227; s. hierzu Ostendorf Strafverteidiger 2002, 436; kritisch Beulke/Dittrich/Mann sowie Vieten-Groß DVJJ-Journal 2002, 122 bzw. 126; s. auch die Stellungnahmen von Untergliederungen der DVJJ im DVJJ-Journal 2002, 267 ff.

Rudolf Brunner/Dieter Dölling

■ Jugendgerichtsgesetz (de Gruyter Kommentar)

11., neubearbeitete Auflage

2002. XX, 773 Seiten. Gebunden.
€ 88,- [D] / sFr 141,-
ISBN 3-11-016816-2

Der Kommentar verfolgt das Ziel, die Praxis der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen bei der Anwendung des JGG zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten zu fördern.

Leitlinien des Kommentars sind die Grundgedanken des JGG, nach denen durch ein erzieherisch ausgestaltetes und rechtsstaatliches Jugendstrafrecht weitere Rechtsbrüche von Jugendlichen und Heranwachsenden verhindert werden sollen und die Integration junger Menschen in die Gesellschaft gefördert werden soll. Der Kommentar wurde – den neuen Entwicklungen in Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft entsprechend – überarbeitet, so zum Beispiel die Ausführungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10), zu Dateiregelungen (Vorbemerkungen § 97) und zum Jugendschutzverfahren (Anhang nach § 125).

Mit der 11. Auflage wird der Kommentar auf den neuesten Stand gebracht. Rechtsprechung und Literatur sind bis Oktober 2001 und teilweise auch darüber hinaus eingearbeitet.

Aus Rezensionen der Vorausgabe:

„... Wie schon die vorangegangenen, so ermöglicht auch diese neubearbeitete Auflage des Kommentars zum Jugendgerichtsgesetz eine ebenso umfassende wie genaue und gründliche Orientierung über das Gebiet des Jugendstrafrechts. ...“

*Professor Dr. Klaus Laubenthal, Würzburg.
In: Golddammer's Archiv*

„... Bleibt festzustellen: Es liegt nunmehr ein bewährtes und auch beliebtes Werk in aktuellster Bearbeitung vor. ...“

*Rüdiger Molkerin,
In: Unsere Jugend*

Die Autoren

Dr. Rudolf Brunner, Leitender Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth a.D.

Dr. Dieter Dölling, o. Professor und Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder direkt beim Verlag. Preisänderungen vorbehalten.



www.deGruyter.de
De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH
Lützowstr. 33 · 10785 Berlin
Telefon +49-(0)30-2 60 05-0 · Fax +49-(0)30-2 60 05-251
E-Mail wdg-info@deGruyter.de